

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MÄRZ 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Das Wohnbaupaket der Bundesregierung sollte demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Neben anderen Maßnahmen wie 1 Mrd. EUR für die Förderung von Miet- und Eigentumseinheiten für gemeinnützige und gewerbliche Bauträger, einem Handwerkerbonus bis 10.000 EUR Dienstleistung (20% Förderung), die Erhöhung der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude, einer Leerstandsabgabe (B-VG-Änderung) und eines Sanierungsbonus, sind für Banken im Wesentlichen zwei Maßnahmen relevant:

- **Verzicht auf Grundbuchs- und Pfandrechteintragungsgebühr** bis Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR, bei Erwerb Wohneinheit/Einfamilienhaus oder Sanierung jeweils nur bei dringendem Wohnbedürfnis (Hauptwohnsitz) für mindestens 5 Jahre (bei Objekten mit Kaufpreis über 2 Mio. EUR entfällt die Begünstigung); Gebührenentfall gilt befristet von 30.6.2024 bis 30.6.2026, für Immobiliengeschäfte, die **nach dem 31.3.2024** abgeschlossen wurden.
- **Geförderte Darlehen**; der Bund stellt den Ländern 500 Mio. EUR über ÖBFA mit günstigem Zinssatz zur Verfügung. Die Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Länder in den Jahren 2024 und 2025 an natürliche Personen in Höhe von maximal 200 000 EUR und mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 % p.a. zweckgebunden. Die Zuschüsse des Bundes für die Zinsen laufen bis zum Jahr 2028 (Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode).

Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich um eine möglichst rasche Umsetzung der Gebührenbefreiung bemüht, um den wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden. *Zu den Gebührenbefreiungen wurden Umsetzungsfragen umgehend an das BMJ übermittelt. Zu der genauen Ausgestaltung der Wohnbauförderung (Darlehen bzw. Annuitätenzuschüsse) laufen Gespräche mit den Bundesländern und dem Bund, in deren Rahmen sich die Bundessparte intensiv einbringt.*

Insbesondere plädiert die Bundessparte für ein einmaliges Up-Front Payment (nicht-rückzahlbarer Zuschuss) durch die Bundesländer, anstatt Darlehen mit begünstigtem Zinssatz. Laut dem neu beschlossenen § 29a FAG (Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung) ermöglicht der Bund den Ländern in 2024 und 2025 Darlehen bis zu 200.000 EUR mit einem max. Zinssatz von 1,5% (§ 29a Abs. 6 FAG) an natürliche Personen zu vergeben. Der vergünstigte Zinssatz wird vom Bund bis Ende 2028 ermöglicht. Alternativ können die Länder auch einen Annuitätenzuschuss gem. § 29a Abs. 9 FAG gewähren, der etwa von Salzburg bevorzugt wird. Anstatt Darlehen mit reduziertem Zinssatz sollte der dem Kreditnehmer gewährte finanzielle Vorteil auch als abgezinst, nicht-rückzahlbarer Zuschuss am Anfang ausgezahlt werden können (Differenz zwischen 1,5% Zinssatz und marktüblichem Zinssatz, bis Ende 2028). Dies würde die Eigenkapitalposition des Kreditwerbers verbessern und insofern helfen, die Beleihungsquote der KIM-V zu erfüllen.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 12.3.2024 der FMA empfohlen, die kennzahlenbezogenen Ausnahmekontingente in der KIM-V zu streichen und nur das allgemeine 20% Ausnahmekontingent zu belassen. Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents deutlich vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement vertreten hat. *Nachdem für die Änderung der KIM-V noch ein Gutachten der OeNB und ein Begutachtungsverfahren für die Verordnungsänderung notwendig ist, ist mit der tatsächlichen Anwendung erst zur Jahresmitte zu rechnen.* Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen leichter vergeben werden kann.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Der Legislativvorschlag der Kommission zur Änderung der BRRD, SRMR und DGSD wird auf Ratsebene noch verhandelt. Das EU-Parlament hat im März bereits eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte:

- *Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)*
- *Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.*
- *Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)*
- *Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)*

EU-Parlament:

Am 20. März 2024 wurden im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des EU-Parlaments die Berichte zu den noch ausstehenden Teilen der Reform des Krisenmanagements (Abwicklung und Einlagensicherung) angenommen. Die Abgeordneten haben in ihren Berichten viele der kritischen Vorschläge der Kommission übernommen, insbesondere sollen mehr Banken in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden.

Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Bankengemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Kritisch wird vor allem die geplante Abschaffung der Super Preference (1. Rang) der Einlagensicherungssysteme gesehen. Dies würde zu geringeren Rückflüssen für die Einlagensicherung führen und damit Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen. Gegen diesen Vorschlag des EU-Parlaments bestehen seitens der österreichischen Banken massive Bedenken, die immer wieder an das BMF und die MEPs herangetragen wurden und werden.

Rat

Eine Einigung im Rat zeichnet sich derzeit nicht ab, wobei aber die belgische Präsidentschaft bemüht ist eine Einigung noch vor der EU-Wahl im Juni zu erreichen. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

Die Trilogverhandlungen werden frühestens im Herbst starten.

Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, ad acta gelegt. Nunmehr gibt es eine neue Initiative im EU-Parlament, wo MEP Othmar Karas die Berichterstellerrolle übernommen hat. Das EU-Parlament möchte noch in dieser Legislaturperiode eine Position zu EDIS verabschieden. Der von MEP Karas vorgelegte Bericht sieht ein Rückversicherungsmodell mit gegenseitiger Liquiditätshilfe vor. Für nachfolgende Schritte soll in weiterer Folge ein Vorschlag der EU-Kommission unterbreitet werden. Geplant ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss am 18. April. Vorgeschlagen wird, dass Sektoren, die ein Institutssicherungssystem (IPS) betreiben, von EDIS ausgenommen werden. Dieser Punkt ist jedoch in intensiver Diskussion.

Position der Bundessparte: Eine derartige europäische Weichenstellung kann nicht unter derart massivem Zeitdruck am Ende einer europäischen Legislaturperiode erfolgen. Selbst Sektoren, die durch ihr IPS nach dem derzeitigen Berichtsentwurf im ECON-Ausschuss ausgenommen wären, sprechen sich, unbeschadet der für sie vorgesehenen Ausnahmen vom Regelwerk, gegen diese überhastete Vorgangsweise in dieser sensiblen Thematik aus.

- Es besteht keine unmittelbare Notwendigkeit für EDIS: die DGSD wird derzeit im Rahmen der CMDI überarbeitet und gewährleistet harmonisierten Schutz für alle Einleger in der EU. Darüber hinaus haben gerade in den letzten Jahren die Einlagensicherungssysteme in Österreich ihre hervorragende Leistungsfähigkeit bewiesen. Ebenso hat sich der europäische Bankensektor in den letzten Jahren trotz internationaler Krisen (Silicon Valley Bank, Credit Suisse) als widerstandsfähig erwiesen.*
- Verunsicherung der Sparerinnen und Sparer: EDIS kann, insbesondere verbunden mit der geplanten Verwendung von Mitteln der Einlagensicherungsfonds für Abwicklungszwecke in der CMDI und der damit einhergehenden Reduktion der Mittel in den Einlagensicherungsfonds, zu einer Schwächung der Finanzmarktstabilität und einer Verunsicherung der Sparerinnen und Sparer führen.*

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen wurden im November 2023 abgeschlossen. *Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist dennoch nicht vor Mai/Juni zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen. Dies ist angesichts des Inkrafttretens per 1.1.2025 zu kritisieren. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen.*

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit 100% angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir

uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

Erste Umsetzungsanliegen wurden bereits an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken.

EBA RISK DASHBOARD

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Anfang April ihr vierteljährliches Risk Dashboard für Q4 2023 veröffentlicht, das aggregierte statistische Informationen für die größten EU/EWR-Institute enthält. Die Kapitalisierung der EU/EWR-Banken ist auf Rekordniveau, die Liquidität hat sich verbessert, und die Eigenkapitalrendite (RoE) liegt bei 10,3 %. Es sind erste Anzeichen einer Verschlechterung der Kreditqualität wahrnehmbar. Die gewichtete durchschnittliche harte Kernkapitalquote (CET1) (fully loaded) lag bei 15,9%, 50 Basispunkte höher als im Dezember 2022. Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) stieg nach mehreren Quartalen des Rückgangs. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) hat sich im letzten Quartal ebenfalls leicht erhöht, bleibt aber in der Nähe der in den letzten Quartalen gemeldeten Werte. Die LCR und die NSFR liegen komfortabel bei 167 % bzw. 127 %. Die Bedingungen auf den Finanzmärkten waren in den ersten Monaten des Jahres 2024 günstig, da die Banken in großem Umfang Schuldtitel emittierten. Das Wachstum von Krediten und Vermögenswerten blieb gedämpft, da die Banken ihre Kreditvergabestandards weiter verschärfen und die Nachfrage zurückging. Die risikogewichteten Aktiva (RWA) sind leicht gestiegen, was die RWA-Dichte vor allem aufgrund des erhöhten operationellen Risikos (von 9,6 % auf 10,1 % der gesamten RWA) erhöht hat.

Während die Qualität der Aktiva weiterhin robust ist, stieg die Quote der notleidenden Kredite (NPL) leicht von 1,8% auf 1,9%. Auch die durchschnittlichen Risikokosten stiegen im letzten Quartal 2023 an. Durch gewerbliche Immobilien (CRE) besicherte notleidende Kredite nahmen geringfügig zu, und die NPL-Quote dieser Asset Klasse lag bei 4,3%. Das Engagement der EU/EWR-Banken gegenüber Staaten stieg 2023 leicht an, nachdem es in den Vorjahren zurückgegangen war. Während alle Banken von den steigenden Zinssätzen profitiert haben, ist der Anteil der Banken mit einer Eigenkapitalrendite von über 10 % von 60 % auf 45 % gesunken.

SINGLE RESOLUTION FUND (SRF)

Nach Abschluss der Überprüfung des Zielniveaus bestätigte der SRB Mitte Februar, dass die im einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) verfügbaren Finanzmittel zum 31.12.2023 78 Mrd. EUR betragen und damit das in Artikel 69 Abs. 1 SRM-Verordnung festgelegte Zielniveau von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen in den am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Gesamtdotierung des SRF wurde über einen achtjährigen Zeitraum eingehoben. Das bedeutet laut der Pressemitteilung des SRB vom 15.2.2024, dass 2024 keine regulären Beiträge von den Banken eingehoben werden. Beiträge würden nur im Falle besonderer Umstände oder Abwicklungsmaßnahmen erhoben, die den Einsatz des SRF erfordern. Unter normalen Umständen wird jedes Jahr eine Überprüfung des Zielniveaus durchgeführt, um zu bestätigen, dass die beim SRF verfügbaren finanziellen Mittel mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute ausmachen. Sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung dies vorschreiben, wird der SRB die regelmäßige Erhebung von Beiträgen zum SRF wieder aufnehmen.

EuG Entscheidung Dexia / SRB

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuG) hat Anfang April einer Nichtigkeitsklage der französischen Bank Dexia gegen den Beschluss des SRB zur Festsetzung der Beiträge zum SRF 2022 stattgegeben und damit eine materielle Entscheidung gegen die Überschreitung der jährlichen Obergrenze getroffen.

Der angefochtene Beschluss wurde für nichtig erklärt aufgrund der Auswirkungen auf die Finanzstabilität im Euroraum, für die kommenden sechs Monate jedoch vorläufig aufrechterhalten. Das Gericht stellte fest, dass der SRB in der Beitragsberechnung für das Jahr 2022 die rechtlichen Vorgaben nicht beachtete, nach denen die Beiträge in einem bestimmten Jahr nicht mehr als ein Achtel der prognostizierten endgültigen Zielausstattung des SRF betragen dürfen. Im Beitragsjahr 2022 habe der SRB diese Vorgabe nicht beachtet und den Gesamtbeitrag der bei allen Instituten erhobenen Bankenabgabe mit rund 3,6 Mrd. EUR deutlich überhöht. Ungeachtet dessen müsste das Institut wohl verpflichtet bleiben, einen der Obergrenze entsprechenden Beitrag zu zahlen. Es ist zu erwarten, dass der SRB Rechtsmittel gegen die EuG-Entscheidung einlegen wird, um damit in der nächsten Instanz eine Entscheidung des EuGH herbeizuführen. Auswirkungen auf weitere Institute bestehen nach erster Einschätzung unmittelbar durch das Urteil nicht. Dieses wirkt nur zwischen den Klageparteien. Nur wenn seinerzeit ein Institut fristgerecht Nichtigkeitsklage gegen den Beitragsbescheid 2022 vor dem EuG erhoben hatte, kann Entsprechendes wie im Urteil der Dexia gelten. Nach erster Einschätzung dürfte der SRB nur die streitbefangenen Beitragsbescheide kürzen und zurückzahlen, während die übrigen in Bestandskraft bleiben. Dafür sollte der 3-Mrd.-Puffer des EU-Abwicklungsfonds (SRF) ausreichen, ohne das 1-Prozent-Ziel zu verfehlen. In der Konsequenz dürfte jedoch in 2025 wieder mit einer Beitragsrunde zu rechnen sein.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2023 wurden/werden im Q1/Q2 2024 alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2023 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Die Abwicklungspläne jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Sie werden noch im ersten Halbjahr 2024 - nach Durchführung eines MREL-Parteiengenhörs - über die wesentlichen Inhalte der Pläne informiert werden.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2023 die in 2022 systematisch begonnene, stufenweise und proportionale Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Jänner 2022 und erweitert im Juni 2023), der EBA Transferability Guidelines (vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde fortgeführt. Die Bewertung wird mit einem aktualisierten Self-Assessment der Banken zum Stand Ende März 2024 aktualisiert werden und ist Teil der 18 vollwertigen Abwicklungspläne 2023, deren Entwürfe sich derzeit bei FMA-Bankenaufsicht und (teilweise noch) SRB zur Kommentierung befinden. Die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2023 werden mit den betroffenen LSIs in bilateralen Feedback-Terminen im Mai und Juni 2024 besprochen werden.

Parallel zum Abschluss der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2023 werden im ersten Halbjahr 2024 den betroffenen 18 LSIs die im Abwicklungsplanungszyklus 2024 umzusetzenden Anforderungen bekanntgegeben (2024 neu und damit nunmehr alle Bereiche der Abwicklungsfähigkeit abdeckend: Anforderungen in den Bereichen Governance, Operative Fortführung, Separierbarkeit und Restrukturierung sowie Teilbereiche in Liquidität und Funding). Zu diesem Zweck werden FMA-Workshops mit den betroffenen LSIs stattfinden und werden daran anschließend Schreiben an diese versandt werden, in denen die LSIs zur Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1/2025 aufgefordert sowie aktualisierte Self-Assessment Berichtstemplates zur Befüllung bis Ende

September 2024 übermittelt werden. Auf diese Weise wird die Umsetzung aller maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit nach Maßgabe der einschlägigen EBA-Guidelines und SRB Policy abgeschlossen und wird die nächste Phase einer umfassenden Überprüfung der Umsetzung anhand von verschiedenen Testmethoden nach Maßgabe der EBA-Resolvability Testing Guidelines (vom Juni 2023) vorbereitet, welche erstmals für die Jahre 2026 bis 2028 auf Grundlage eines dreijährigen, bankspezifischen und risikobasierten Testprogramms durchgeführt werden wird.

KAPITALMARKTRECHT

KLEINANLEGERSTRATEGIE (RIS) - ECON-ABSTIMMUNG ÜBER BERICHTE

Ende März 2024 wurden im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments die Berichte zur Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy) angenommen.

Besonders erfreulich ist, dass es schließlich durch gemeinsame intensive Bemühungen gelungen ist, ein generelles Provisionsverbot zu verhindern. Der ECON-Bericht streicht demnach das von der EU-Kommission vorgeschlagene (Teil-)Verbot bei Inducements.

Weitere Informationen zum beschlossenen ECON-Bericht

- *Anlageberatung im besten Interesse der Kunden:*
 - *Bei der Bereitstellung von Portfoliomanagement- oder versicherungsbasierten Anlageprodukten dürfen Wertpapierfirmen keine Gebühren, Provisionen oder monetäre oder nicht-monetäre Vorteile annehmen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung gezahlt oder gewährt werden.*
 - *Im Falle eines Drittanbieters von Finanzanalysen müssten die Kunden darüber informiert werden, wie sich die Gesamtkosten einer solchen Analyse auf ihre Gebühren auswirken.*
- *Vergleichbare Finanzprodukte:*
 - *Die Anleger sollten in der Lage sein, die Kosten von Anlageprodukten zu vergleichen. Die Kosten sollten Gegenstand von Korrekturmaßnahmen sein, wenn sie ungerechtfertigt sind oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem gebotenen Wert stehen.*
 - *Um einen solchen Vergleich zu erleichtern, sollen die ESMA und die EIOPA nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemeinsame europäische Benchmarks (ein statistisches Maß, das aus einem repräsentativen Datensatz berechnet wird) für Produkte entwickeln, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten hergestellt und vertrieben werden. Für Produkte, die in einem Mitgliedstaat hergestellt und vertrieben werden, sollten nationale Benchmarks gelten. Benchmarks sollten nicht zu einer Preisregulierung führen. Sie sollen als Überwachungsinstrument eingesetzt werden, um den monetären und nicht-monetären Nutzen der Produkte zu bewerten und um potenzielle Ausreißer auf dem Markt zu identifizieren.*
- *Bessere Kommunikation:*
 - *Finanzberater sollten verpflichtet werden, jedes Jahr eine Fortbildung zu absolvieren, die sich zum Teil auch mit Fragen der Nachhaltigkeit befassen sollte.*
 - *Die Informationen für die Kunden sollten in standardisierter Form und verständlicher Sprache bereitgestellt werden.*
 - *MS sollen dazu angehalten sein, die Finanzbildung zu fördern, Ziele für die Finanzkompetenz festzulegen und Erfahrungen über bewährte Verfahren auszutauschen, um das Wissen der Kunden zu verbessern.*
 - *Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass nicht zugelassene Wertpapierdienstleistungen angeboten werden.*
 - *Wenn Wertpapierfirmen die Dienste von Finfluencern in Anspruch nehmen, um für Finanzprodukte oder -verträge zu werben, sollen die Firmen eine schriftliche*

- Vereinbarung mit ihnen, ihre Kontaktdaten und die Kontrolle über ihre Aktivitäten haben.
- MS sollen sicherstellen, dass die Wertpapierfirmen Verfahren (z.B. elektronische Kommunikationskanäle) einrichten, damit Kundenbeschwerden innerhalb von 30 Tagen ordnungsgemäß bearbeitet werden können.
- **PRIP-VO - Modernisiertes Key Information Document (KID):**
 - Diverse Änderungen an den Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIPs) wurden vorgenommen, um die Vergleichbarkeit zwischen PRIIP-Produkten sicherzustellen und ein unabhängiges Online-Vergleichsinstrument für die verschiedenen auf dem EU-Markt verfügbaren Anlageoptionen zu entwickeln.

Nächste Schritte

Eine Abstimmung im Plenum des EU-Parlaments könnte noch im April erfolgen.

Der Rat arbeitet derzeit nach wie vor auf technischer Ebene an einer Positionierung. Ein (volles) Provisionsverbot zeichnet sich auch hier nicht ab; man tendiere (wenn überhaupt) zu einem partiellen Verbot wie im EK-Vorschlag vorgesehen. Eine Regelung zu Benchmarks sei wahrscheinlich, nicht zuletzt aufgrund der nationalen Bestrebungen in diesem Bereich (z.B. DK, NL); die konkrete Ausgestaltung würde aber noch offen sein. Eine allgemeine Ausrichtung im Rat sei noch unter der belgischen Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2024 realistisch.

Das Dossier wird vom Parlament in der nächsten Legislaturperiode weiterverfolgt werden. Trilogverhandlungen könnten sodann in H2 2024 starten.

AKTIONSPLAN ZUR KAPITALMARKTUNION: STATEMENTS VON EUROGRUPPE UND EZB

In Vorbereitung auf die nächste Legislaturperiode 2024-2029 hat die Eurogruppe vor Kurzem ihren Plan mit 13 Handlungs- bzw. Maßnahmenfeldern zur Vertiefung der Kapitalmarktunion vorgelegt. Ähnlich hat sich auch die EZB Anfang März 2024 hierzu geäußert.

Die angekündigten Maßnahmen der Eurogruppe lassen sich in drei übergeordnete Bereiche A(rchitektur) - B(usiness) - C(itizens) gruppieren.

A. Architektur (Abbau administrativer Hürden und Entwicklung eines konsistenten und vereinfachten Aufsichtssystems)

1. Wiederbelebung des **EU-Verbriefungsmarkts** (aufsichts-rechtliche Behandlung von Verbriefungen für Banken einschließlich Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten auf den Prüfstand stellen).
2. **Aufsichtskonvergenz** in der EU vorantreiben (Vereinfachung der Prozesse, Effizienzsteigerung bei der Erhebung und Speicherung von Aufsichtsdaten).
3. Verringerung der **Regulierungslasten** für Marktteilnehmer. Dem Erlass neuer Regularien sollten zwingend fundierte Auswirkungsanalysen vorausgehen.
4. Gezielte Konvergenz nationaler **Insolvenzordnungen** (insbesondere hinsichtlich der Rangfolge von Forderungen, Insolvenzauslöser und Regeln zu Finanzsicherheiten).
5. Gezielte Harmonisierung der **Rechnungslegungsrahmen**, um die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der verfügbaren Informationen zu verbessern (ESAP, Einführung eines freiwilligen „IFRS-light“ für KMU).
6. Konsolidierung der **EU-Marktinfrastuktur** und Harmonisierung der Anforderungen an die **Börsennotierung** (Listing, consolidated tape).
7. Förderung der Eigenkapitalfinanzierung durch effektive nationale Körperschaftssteuer-systeme.

B. Business (Unternehmen, insbesondere KMU, Zugang zu angemessenen Finanzmitteln gewährleisten)

8. Regulierungsmaßnahmen, gezielte Steueranreize etc. zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle, private und grenzüberschreitende **Investitionen in Eigenkapital**.
9. Attraktivität und Rechtssicherheit des bestehenden Rahmens für **nachhaltiges Finanzwesen** durch punktuelle Nachbesserungen erhöhen.

C. Citizens (Erleichterung des Zugangs zu den Kapitalmärkten für Bürger)

10. Schaffung eines attraktiven und verbraucherorientierten Investitionsumfelds (Zugang zu einfachen, transparenten und kostengünstigen Anlageprodukten für Privatanleger im Rahmen der **Kleinanlegerstrategie** gewährleisten; Überprüfung steuerlicher Behandlung langfristiger Anlageprodukte für Retail-Kunden).

11. Unterstützung breiterer Nutzung **längerfristiger Spar- und Anlageprodukte**, einschließlich **betrieblicher und privater Pensionssysteme**.

12. Stärkung der Anleger und Aktionärskultur (**Verbesserung der Finanzkompetenz von Bürgern**, Überprüfung der **EU-Aktionärsrechterichtlinie**).

13. Entwicklung attraktiver, kostengünstiger und einfacher grenzüberschreitender Anlage-/ Sparprodukte für Privatanleger.

Der Maßnahmenkatalog richtet sich sowohl an die EU-Kommission und die europäischen Aufsichtsbehörden als auch an die Mitgliedsstaaten. Die Eurogruppe und die EZB sprechen sich für eine zügige Umsetzung der ausstehenden Reformen aus dem Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion aus dem Jahr 2020 aus.

BEGUTACHTUNG BMSVG NOVELLE 2024

Ende März 2024 wurde nach umfangreichen Bemühungen der Begutachtungsentwurf zur BMSVG Novelle 2024 (Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz** und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden) veröffentlicht.

Wesentliche Elemente des Gesetzesvorschlages sind

- die **Umstellung auf eine elektronische Versendung der jährlichen Kontonachricht**,
- klare Vorgaben betreffend die Rahmenbedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie sowie die Werbung durch Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen),
- die Einführung eines auf das Geschäftsmodell von BV-Kassen ausgerichteten Risikomanagements,
- die Verpflichtung der BV-Kassen zur Offenlegung der Nachhaltigkeit ihrer Veranlagungen entsprechend europäischer Vorgaben,
- geringfügige Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (aufgrund des Wertpapierfirmengesetzes).

ESMA-MARKET REPORT ÜBER DIE MÄRKTE FÜR WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE IN DER EU

Die ESMA hat basierend auf den von den Marktteilnehmern gemeldeten Informationen den ersten Marktbericht über die Märkte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities financing transactions „SFT“) in der EU veröffentlicht, um einen umfassenden Überblick über den EU-Repomarkt zu ermöglichen. Der Bericht soll zum Ziel der Finanzstabilität der ESMA beitragen, indem die Entwicklungen auf dem Repo-Markt beobachtet werden und wichtige Risikokennzahlen für den Überwachungsrahmen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bereitgestellt werden.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts sind insbesondere:

- **Überblick über die SFT-Märkte:** Das ausstehende Gesamtrisiko von SFTs betrug im September 2023 9,8 Mrd. EUR. Auf Repo-Geschäfte entfielen 6,7 Mrd. EUR bzw. 68 % des Gesamtvolumens, auf Wertpapierleihegeschäfte 2,3 Mrd. EUR (23 %), auf Buy-Sell-Back-Geschäfte 743 Mrd. EUR (8 %) und auf Lombardgeschäfte 124 Mrd. EUR (1 %).
- **Teilnehmer am Repo-Markt:** Die Banken sind mit 52% der Repo-Beträge die wichtigsten Teilnehmer an den Repo-Märkten und konzentrieren sich überwiegend auf einige wenige EWR-Länder, wobei Frankreich als primärer Standort 55 % der EWR-Repo-Kreditaufnahme und 53 % der EWR-Repo-Kreditvergabe im September 2023 hält. Weitere wichtige Länder sind Deutschland (17 % Kreditaufnahme / 19% Kreditvergabe), Italien (7 % Kreditaufnahme / 5 % Kreditvergabe) und Irland (5 % Kreditaufnahme / 6 % Kreditvergabe).
- **Grenzüberschreitende Verflechtungen:** 41 % der beobachteten Repo-Beträge entfallen auf Gegenparteien im EWR. Die Verflechtungen mit dem Vereinigten Königreich sind stark: 12 %

der Repo-Beträge wurden im EWR vom Vereinigten Königreich aufgenommen und 9 % im EWR an das Vereinigte Königreich verliehen.

- **Clearing und Abwicklung:** 61 % der Repo-Transaktionen sind nicht gecleart, 55 % werden bilateral abgewickelt und 6 % über einen Dritten verwaltet.
- **Verwendung von Repo-Sicherheiten:** Als Sicherheiten werden hauptsächlich Staatsanleihen verwendet. Im geclearten Segment werden überwiegend EWR-Staatsanleihen verwendet (88 % der Sicherheiten), während das nicht geclearte Segment eine etwas größere Heterogenität der Sicherheiten aufweist (79 % der Staatsanleihen als Sicherheiten).
- **Repo-Sicherheitsabschläge:** Da CCPs (Central Counterparty) Einschusszahlungen auf Portfolioebene unter Verwendung eigener Risikomodelle erheben, weisen geclearte Repo-Geschäfte auf Transaktionsebene häufig keine Sicherheitsabschläge auf. Im Gegensatz dazu sind die Sicherheitsabschläge bei nicht geclearten Transaktionen höher, vor allem, wenn sie eine größere Bandbreite von Anlageklassen umfassen. Nicht geclearte Repos, die mit Staatsanleihen abgesichert sind, weisen häufig keinen Sicherheitsabschlag auf.

Mit der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities financing transactions regulation „SFTR“) wurde ein unionsweiter Rechtsrahmen geschaffen, in dem Einzelheiten zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften effizient gemeldet werden können, um die Transparenz der Wertpapierfinanzierungsmärkte zu erhöhen. Auf Grundlage von Art. 4 der SFTR erheben die zuständigen nationalen Behörden und die ESMA detaillierte Informationen über die Merkmale von Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Diese sollen von der ESMA bei der Überwachung und Analyse der Risiken auf den Märkten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden.

SUSTAINABLE FINANCE

ESMA-KONSULTATION ZU MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN DES RECHTSRAHMENS FÜR RATINGAGENTUREN

Die ESMA hat Anfang April eine Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 447/2012 der EU-Kommission und an Anhang I der Verordnung über Ratingagenturen (Credit Rating Agencies Regulation - „CRAR“) veröffentlicht.

Ziel der Vorschläge ist es, eine bessere Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Ratingmethoden und die anschließende Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten sowie die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Ratingprozesses zu erhöhen. Sie zielen insbesondere darauf ab,

- sicherzustellen, dass die Relevanz von ESG-Faktoren in den Ratingmethoden systematisch dokumentiert wird;
- die Offenlegung der Relevanz von ESG-Faktoren in Ratings und Ratingausblicken zu verbessern;
- ein robusteres und transparenteres Ratingverfahren durch die einheitliche Anwendung von Ratingmethoden zu schaffen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITALER EURO

In Anbetracht der intensiven und teilweise kontrovers geführten Diskussionen im EU-Parlament zum digitalen Euro wurde dabei seitens der Bundesparte vor allem auf ausgewählte der insgesamt über 700 Amendments im ECON (zuständiger Ausschuss) hingewiesen, die besonders kritisch bewertet werden:

- **AM 181: (Recital 32a-new)** As a direct and fully guaranteed liability to the ECB, the digital euro as a store of value is supposed to be safer than bank deposits, as the latter are only partly guaranteed through deposit guarantee scheme. The digital euro is intended to gradually downscale the deposit guarantee scheme.
- **AM 186: (Recital 37)** The ECB should have the possibility to decide on the remuneration of the digital euro in order to improve the competitive position of the digital euro in comparison with other CBDCs or in comparison with credit institutions.
- **AM 383: (Art 16 Paragr 1)** PSPs shall define holding limits for their customers within the holding corridor set by the European Central Bank and shall decide on their parameters and use.
- **AM 387: (Art 16 Paragr 1)** The ECB shall limit the use of the digital euro as a store of value only temporarily.
- **AM 396: (Art 16 Paragr 1a-new)** The holding limits shall be gradually phased out until completely lifted.
- **AM 413: (Art 16 Paragr 3a-new)** The ECB's Governing Council may decide to change the temporary holding limits twice per year. The Governing Council may only decide to maintain the existing temporary holding limit or increase the temporary holding limit, but not decrease the temporary holding limit.
- **AM 424/425: (Deletion of Art 16 Paragr 8)**
- **AM 432: (Remuneration Art 16a-new)** The ECB may take a decision (twice a year) to remunerate the digital euro to maintain the attractiveness and competitive position of the digital euro in comparison with other payment services offered by credit institutions, companies and other jurisdictions.

Im Rat soll im Mai in der RAG weiter an einer Positionierung gearbeitet werden. Die belgische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, unter ihrem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen, wobei hier insbesondere zu Art 59 PSR eine klare Position vertreten werden sollte.

Seitens der Bundessparte wird bei den relevanten Entscheidungsträgern auf nationaler und EU-Ebene laufend auf diese Problematik nachdrücklich hingewiesen.

BEGUTACHTUNG NISG 2024 (NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEMSICHERHEITSGESETZ 2024)

Die NIS2-Richtlinie ist bekanntlich bis 17.10.2024 in Österreich umzusetzen und die betroffenen Unternehmen haben die rechtlichen Vorgaben ab 18.10.2024 anzuwenden. Seit Anfang April liegt ein offizieller Gesetzesentwurf für das Netz- und Informationssystemsecuritygesetz 2024 (NISG 2024), welches die NIS2-Richtlinie ins nationale Recht umsetzen soll. Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf in der Begutachtungsphase. Im Gesetzesentwurf ist kein Datum für das Inkrafttreten genannt, es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen mit 18. Oktober 2024 (ein Tag nach dem in der NIS2-RL genannten Umsetzungsdatum 17.10.2024) in Kraft treten sollen und damit für die betroffenen Einrichtungen gelten.

Das Ziel der Cybersicherheits-Richtlinie ist die Verbesserung der Resilienz und der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle des öffentlichen und des privaten Sektors in der EU. Durch die NIS2-Richtlinie wird der bisherige Anwendungsbereich auf einen weit größeren Teil der Wirtschaft ausgeweitet, um eine umfassende Abdeckung der Sektoren und Dienste zu gewährleisten, die im Binnenmarkt für grundlegende gesellschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung sind.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich weitestgehend an der NIS2-Richtlinie. Es sollen mittlere und große Unternehmen aus den in der Richtlinie genannten Sektoren sowie Einrichtungen, die gemäß der Richtlinie als „wesentlich oder wichtig“ eingestuft werden, in den Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie und somit des NISG 2024 fallen. Im Einklang mit der NIS2-Richtlinie und DORA-Verordnung soll im Finanzsektor, der grundsätzlich in den Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie fällt, die DORA-Verordnung als *lex specialis* bzw. sektorspezifischer Akt vorrangig gelten.

ESMA-DRITTES KONSULTATIONSPAKET IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCA)

Die ESMA hat das dritte Konsultationspaket zum Entwurf technischer Standards und Leitlinien zur Konkretisierung bestimmter Anforderungen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) zur Erkennung und Verhinderung von Marktmissbrauch und operativen Belastbarkeit sowie zum Anlegerschutz veröffentlicht.

In dem Konsultationspaket ersucht die ESMA um Beiträge zu vier Vorschlägen für Regeln und Leitlinien, die Folgendes abdecken:

- *Erkennung und Meldung von vermutetem Marktmissbrauch bei Krypto-Assets (RTS)*
- *Verfahren und Grundsätze, einschließlich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Krypto-Assets (Guidelines)*
- *Eignungsanforderungen für bestimmte Krypto-Assets-Dienstleistungen und Format der periodischen Erklärung für die Portfolioverwaltungstätigkeit nach dem MiCA (Guidelines)*
- *Operative Widerstandsfähigkeit der IKT für bestimmte Einrichtungen im Rahmen der MiCA (Guidelines)*

ESMA-ABSCHLUSSBERICHT ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS ZUR FESTLEGUNG BESTIMMTER ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCA)

Die ESMA hat den ersten Abschlussbericht zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTSs) und technischer Durchführungsstandards (ITSs) im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) veröffentlicht.

Der Bericht soll einerseits Klarheit und Vorhersehbarkeit schaffen, andererseits den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern von Krypto-Assets (CASPs) fördern sowie das Umfeld für Anleger in der gesamten Union verbessern. Der veröffentlichte Bericht enthält Vorschläge zu folgenden Themen:

- *Informationen, die für die Zulassung von CASPs erforderlich sind,*
- *Informationen, die erforderlich sind, wenn Finanzunternehmen ihre Absicht mitteilen, Krypto-Assets-Dienstleistungen zu erbringen,*
- *Informationen, die für die Bewertung des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer CASP erforderlich sind, und*
- *wie CASPs mit Beschwerden umgehen sollten.*

STEUERRECHT

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Ende Februar haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Plenum ihre Stellungnahme zu den neuen Regeln angenommen.*
- *Das ambitionierte Ziel sei nach wie vor, eine Abstimmung im ECOFIN im Mai 2024 zu erreichen. Bis dahin ist noch eine finale RAG-Sitzung geplant in der dem Vernehmen, die Präsidentschaft versuchen wird einen Kompromiss zu finden, sodass im Mai-ECOFIN abgestimmt werden kann. Sollte dies nicht erreicht werden, würde man auch hier den Juni-ECOFIN anstreben.*
- *Zur elektronischen Ansässigkeitsbestätigung liegt breite Zustimmung vor.*
- *Der belgische Vorschlag sieht u.a. vor, dass EU-Länder mit umfassenden Quellensteuererleichterungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Marktkapitalisierungsquote von 1 Prozent oder mehr aufweisen, unwiderruflich Kapitel III anwenden sollen.*

- Länder, die kein umfassendes System der Entlastung an der Quelle haben, sollen ebenfalls Kapitel III anwenden müssen, unabhängig davon, ob ihre Marktkapitalisierung unter, gleich oder über dem Schwellenwert von 1 Prozent liegt. Länder mit einem umfassenden System der Quellensteuerbefreiung und einer geringeren Marktkapitalisierung könnten sich für die Anwendung von Kapitel III entscheiden.
- Nach Angaben des belgischen Ratsvorsitzes werden Länder mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Prozent, Polen, Österreich, Griechenland, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Zypern, Malta, Estland, Litauen, Bulgarien, die Slowakei und Lettland sein. Die Präsidentschaft schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten, die Kapitel III anwenden, "entscheiden können, welches System der Entlastung sie nutzen wollen", d.h. schnelle Erstattung oder Entlastung an der Quelle.
- Ob dieser Ansatz weiterverfolgt wird, bzw. auf Zustimmung der Mitgliedstaaten stößt, bleibt abzuwarten.

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus folgenden Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Geplante Umsetzung ab 31.12.2026; anwendbar ab 1.1.2027

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *Zu BEFIT werden derzeit keine Sitzungen abgehalten.*
- Laut einer Debatte Ende Jänner im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stehen die Mitgliedstaaten beiden Richtlinien skeptisch gegenüber.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel ist eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen

- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Status:

- *In der RAG-Sitzung Ende April 2024 soll der Vorschlag zu den Verrechnungspreisvorschriften weiter diskutiert werden.*

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

Geplante Umsetzung: 1.1.2028; Anwendung ab 1.7.2028

KESSt - BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, scheint die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren **von der Kapitalertragssteuer (KESSt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nur wenig realistisch**. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt. *Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.*

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA wird ihren Sitz in Frankfurt haben. Sie wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.
- *Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und die 6. Geldwäsche-Richtlinie wurde bereits finalisiert und sollte sowohl im Rat als auch im EU-Parlament bis Ende April angenommen werden. Die endgültigen Rechtstexte werden aufgrund der Übersetzung durch die Sprachjuristen erst im Juni im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*
- Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird bis Ende 2025 umzusetzen sein und ab 1.1.2026 in Kraft treten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR festgelegt, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

AMLA-VO:

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

SANKTIONEN

Ab 1. Juli neue Meldepflicht auf Basis der Russland-Sanktionen - Meldepflicht von Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR

Gemäß dem neuen Artikel 5r der Verordnung 833/2014 müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, ab dem 1. Mai 2024 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von

mehr als 100 000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, ab dem **1. Juli 2024** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zu melden über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100 000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben.

Die Bundessparte ist nach wie vor in Abstimmung mit der OeNB zu zahlreichen Umsetzungsfragen zu der neuen Meldebestimmung. [Mitte April wurde eine Guidance der Europäischen Kommission zu Art. 5r Verordnung \(EU\) 833/2014 veröffentlicht.](#)

SONSTIGE THEMEN

EUGH-URTEIL ZUR BERECHNUNG DES SCHADENS BEI VORFÄLLIGKEITS- ENTSCHÄDIGUNG (C-536/22)

Der EuGH hat am 14.3.2024 in der Rechtssache C-536/22 (VR Bank Ravensburg-Weingarten) zu der Frage der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung eine Entscheidung veröffentlicht. Entsprechend den Erwartungen hat der EuGH die deutsche Berechnungsmethode des BGH als zulässig eingestuft, hat aber keine expliziten Vorgaben in Bezug auf eine mit dem Unionsrecht in Einklang stehende Berechnungsmethode vorgesehen.

Insbesondere lassen sich aus der Entscheidung die folgenden wesentlichen Punkte ableiten:

- Es ist den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlassen, die erstattungsfähigen Kostenelemente festzulegen und vorzusehen, dass bei der Berechnung der Entschädigung des Kreditgebers der entgangene Gewinn des Kreditgebers berücksichtigt werden kann, der dem Kreditgeber unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht, und insbesondere den finanziellen Verlust, den dieser Kreditgeber gegebenenfalls im Zusammenhang mit den restlichen, nicht mehr anfallenden Vertragszinsen erleidet, sofern es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung diesen finanziellen Verlust nicht überschreitet (Rn 46-48).
- Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, sicherzustellen, dass die vom Kreditgeber vorgenommene Berechnung der Entschädigung (einschließlich des entgangenen Gewinnes und unter Berücksichtigung der pauschalen Rendite des vorzeitig zurückgezählten Betrags) angemessen und objektiv ist, den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht übersteigt und keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird (Rn 54).
- In Bezug auf die deutsche BGH-Formel zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (Aktiv-Passiv-Methode) betont der EuGH, dass es dem vorlegenden Gericht obliegt, zu prüfen, dass es sich um eine angemessene und objektive Entschädigung handelt, keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher verhängt wird und die Entschädigung den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht übersteigt (Rn 53).

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßEN- KLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf

Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25.12.2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25.6.2023. Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit aber noch immer nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. Nach wie vor ist das Thema Gegenstand politischer Verhandlungen. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet, *wobei aktuell nur der Begutachtungsentwurf abgewartet werden kann.*

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HAFTUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2024 (BAUMHAFTUNG)

*Ende Februar 2024 wurde die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024) veröffentlicht. **Der Bundesrat hat nunmehr der Regierungsvorlage zugestimmt. Die Haftung für Bäume soll durch Einfügung einer eigenen Gesetzesbestimmung in das Schadenersatzrecht des ABGB auf eine neue, spezifische Grundlage gestellt werden. Die bisher bestehende Beweislastumkehr wird entfallen. Künftig müssen die Geschädigten nachweisen, dass Sorgfaltspflichten verletzt wurden. Nicht von der Neuregelung betroffen sind Bäume im Wald; die dafür geltenden Bestimmungen im Forstgesetz bleiben unberührt. Die neue Bestimmung des § 1319b ABGB, die ab 1. Mai 2024 in Kraft treten wird, bezieht sich auch nicht auf sämtliche mögliche Schadensfälle, die im Zusammenhang mit Bäumen denkbar sind.***

Die Haftungsregelung knüpft an die typischen Schadensereignisse durch Bäume an, nämlich an das Umstürzen eines Baumes und an das Abbrechen und Herabfallen von Ästen. Schadensgeschehnisse,

für die nicht diese Haftungsregelung, sondern die allgemeinen Regeln der Verschuldenshaftung gelten sollen, sind bspw. eine Verletzung, die ein Erntehelfer erleidet, wenn er auf einen Baum klettert und mit einem abbrechenden Ast abstürzt; Schädigungen durch herabtropfendes Harz oder Organismen in Bäumen; Schäden, die durch herabfallende Früchte verursacht werden oder die auf Bodenunebenheiten aufgrund von Baumwurzeln zurückzuführen sind.

Wie bspw. bei der Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB werden als ersatzfähige Schäden die Tötung eines Menschen, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung sowie die Beschädigung einer Sache genannt.

Es handelt sich um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Haftungsgrund ist die Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes. Diese Sorgfaltspflichten hängen von verschiedenen Kriterien ab, bspw. vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs usw.

Für einen Schadenersatzanspruch nach der neuen Haftungsbestimmung werden die allgemeinen Regelungen über die Beweislast für anwendbar erklärt, sodass der bisherigen analogen Heranziehung der Regelungen über die Bauwerkehaftung normativ der Boden entzogen wird (d.h. der Baumhalter muss sich nicht mehr freibeweisen, sondern der Geschädigte muss beweisen, dass der Baumhalter die Sorgfalt vernachlässigt hat).

Position der Bundessparte

Aufgrund der Verschärfung des Haftungsrisikos durch erschwerte Beurteilung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten zum Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sollte dem Baumhalter als Ausgleich zumindest bei einer leicht fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten keine (oder nur eine eingeschränkte) Haftung drohen. Dies könnte im Ergebnis auch zu einer Entschärfung der - auch laut den Erläuterungen - schwierig zu beurteilenden Frage der Zumutbarkeit von Sorgfaltspflichten führen. Angeregt wird deshalb, die in § 1319b ABGB vorgeschlagene neu geregelte Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu beschränken bzw. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit zu limitieren.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms.

Über Initiative des Bundesministeriums für Justiz gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ Initiative gliedern sich wie folgt:

- *Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)*
- *Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)*
- *Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)*
- *Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)*

Die ersten 2 Themenbereiche wurden bereits diskutiert. Ende April 2024 wird eine Sitzung zum Themenbereich III - und im Oktober 2024 eine zum Themenbereich IV stattfinden. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein "Kennenmüssen" anstatt einer "Kenntnis" für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

EMIR - EINIGUNG RAT UND PARLAMENT ZU EU-CLEARINGDIENSTEN

Status:

Trilog-Einigung am 7. Februar 2024, Annahme im COREPER am 14. Februar 2024. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird bis Sommer 2024 erwartet.

Der Rat und das europäische Parlament haben Anfang Februar 2024 eine vorläufige politische Einigung über eine Überprüfung der Verordnung und der Richtlinie über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) erzielt. Ziel der Überarbeitung ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die offene strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) enthält Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate), zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister. Die vorgeschlagene Überarbeitung der EMIR umfasst mehrere Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verbesserung von EU-Clearingdiensten, insbesondere durch die Straffung und Verkürzung von Verfahren, die Verbesserung der Kohärenz zwischen Vorschriften, die Stärkung der Aufsicht über CCPs und die Verpflichtung clearingpflichtiger Marktteilnehmer von wesentlicher Systemrelevanz, über ein operativ aktives Konto bei einer EU-CCP zu verfügen.

Wesentliche Elemente der vorläufigen Einigung

- Sicherstellung, dass es Aufsichtsbehörden in der Praxis möglich ist, gestraffte Aufsichtsverfahren wie etwa Zulassungs- und Validierungsverfahren anzuwenden.
- Stärkung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA, unter Beachtung einer angemessenen Aufgabenteilung.
- Stärkung der ESMA: Sie soll künftig in Krisensituationen eine koordinierende Rolle spielen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die letztgültigen Entscheidungsbefugnisse in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden liegen.

Zudem sollen die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden - die ihre letztgültigen Entscheidungsbefugnisse behalten- künftig gemeinsam den Vorsitz in Aufsichtskollegien führen. Darüber hinaus soll die ESMA über Vor-Ort-Prüfungen informiert werden und verlangen können, daran teilzunehmen, sowie Stellungnahmen zu einem breiten Spektrum von Bereichen abgeben.

In der vorläufigen Einigung wird ein solides Erfordernis eines aktiven Kontos festgelegt, wonach bestimmte finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien ein Konto bei einer EU-CCP unterhalten müssen, was operative Elemente wie etwa die Möglichkeit, die Transaktionen der Gegenpartei erforderlichenfalls kurzfristig abzuwickeln, und Tätigkeitselemente umfasst, damit das Konto wirksam genutzt wird.

Dies wird durch eine Reihe von Anforderungen sichergestellt, die diese Konten erfüllen müssen, darunter die Anforderung, dass Gegenparteien oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts Geschäfte in den relevantesten Unterkategorien von Derivaten von wesentlicher Systemrelevanz, die in Bezug auf Derivatkategorie, Umfang und Laufzeit definiert sind, clearen müssen. Darüber hinaus wird ein Gemeinsamer Überwachungsmechanismus eingerichtet, um der genannten neuen Anforderung nachzugehen.

Nächste Schritte

Die vorläufige politische Einigung muss noch vom Rat und dem Parlament gebilligt werden, bevor sie das formelle Annahmeverfahren durchläuft und in Kraft tritt.

VORLÄUFIGE EINIGUNG AUF VERBOT FÜR IN ZWANGSARBEIT HERGESTELLTE PRODUKTE

EU-Parlament und Rat haben am 5. März 2024 eine vorläufige Einigung zur Verordnung über das Verbot von Produkten, welche unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, erzielt. Die Einigung enthält wesentliche Änderungen zum Vorschlag der Kommission, wie zB Durchführung von Untersuchungen durch die Kommission außerhalb der EU. Auch soll die Entscheidung der Kommission und der nationalen Behörden auf einem risikobasierten Ansatz basieren, der unter anderem den Einfluss des Unternehmens auf die Lieferkette und den Anteil des Produkts, das wahrscheinlich mit Zwangsarbeit

hergestellt wurde, am Endprodukt berücksichtigt. Die Kommission wird eine Datenbank mit Informationen über Zwangsarbeitsrisiken in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen, auch im Hinblick auf von staatlichen Behörden verhängte Zwangsarbeit, zur Erleichterung der Umsetzung errichten und Leitlinien für Wirtschaftsakteure und zuständige Behörden herausgeben, um sie bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu unterstützen. Die vorläufige Einigung muss noch formell von Rat und Parlament gebilligt werden.

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12.3.2024 den Text der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive; **EPBD**) angenommen. Diese vereint Maßnahmen der Energieeffizienz, soziale Aspekte (gegen Energiearmut) und Dekarbonisierung (inkl. E-Mobilität). Die nächsten Schritte sind die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die EPBD ist national binnen 24 Monaten (d.h. bis 2026) umzusetzen.

Eine zentrale Neuerung wird der neue Gebäudestandard sein: das „Nullemissionsgebäude“, wobei die Details national auszuarbeiten sind. Generell hat dieses Gebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz, keinen oder nur einen sehr geringen Energiebedarf, erzeugt vor Ort keine Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen und keine oder nur sehr geringe betriebliche Treibhausgasemissionen.

Die Umsetzung der EPBD wird in Österreich durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), einen Verein der Bundesländer, erfolgen. Das OIB erarbeitet Richtlinien, die den Rahmen für die Bauordnungen der Länder bilden. Die Vorbereitungsarbeiten haben bereits begonnen.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTEN-RL“)

Status:

Nachdem der Rat der EU und das Europäische Parlament im Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt hatten, wurde diese nach mehreren Vertagungen am 15.3.2024 im COREPER angenommen. Die Lieferketten-RL wurde am 19.3.2024 vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments angenommen und muss nun noch vom Plenum des EP beschlossen werden. Die Abstimmung ist für den 24.4.2024 angesetzt. Die Änderungen im beschlossenen Kompromisstext betreffen im Vergleich zu den Vorentwürfen hauptsächlich die Schwellenwerte und die Definition der „Aktivitätskette“. Von der Funktionsweise her ist der beschlossene Kompromisstext unverändert geblieben.

Finanzsektor

Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor für den Downstream-Bereich vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, doch wird es eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Es ist wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird.

Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmern verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) formell die im Dezember letzten Jahres mit dem Rat der EU vorläufig erzielte Einigung über eine Überarbeitung der Solvabilitätsregelung für Unternehmen des Versicherungssektors (Solvabilität II").
- Der mit großer Mehrheit angenommene Text sieht eine Überarbeitung der "Solvabilität II"-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.

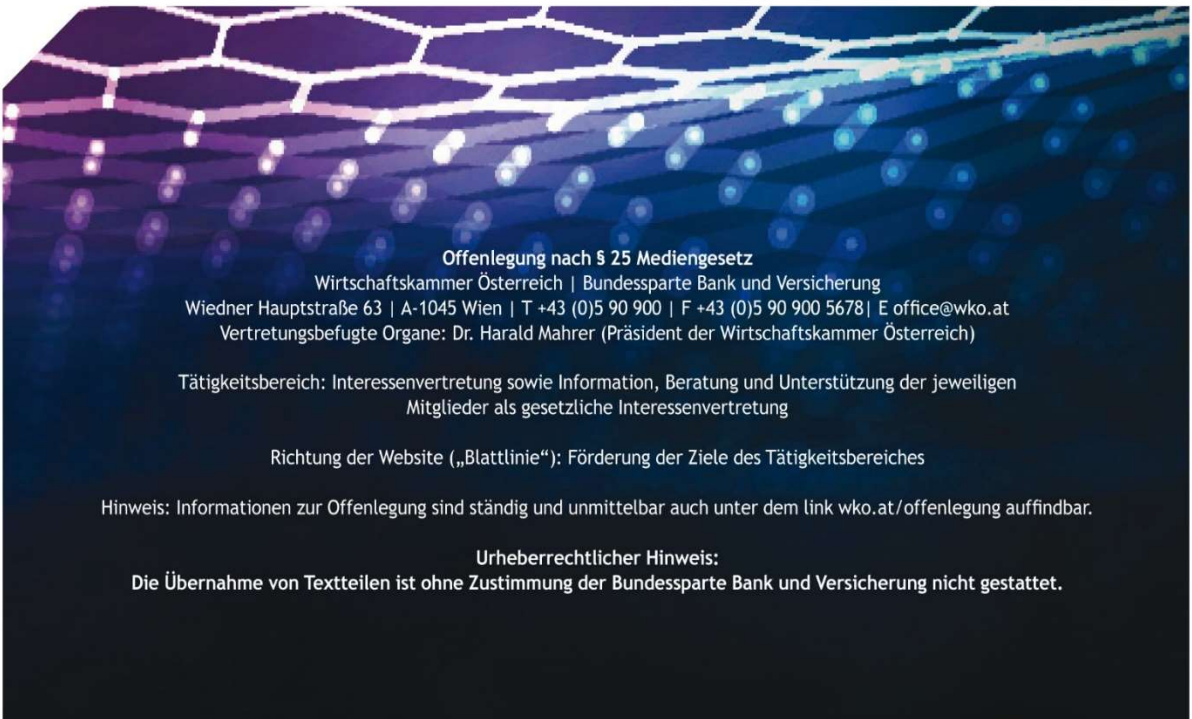
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt noch nicht vor.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- *Die umfangreichen Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung wurden Anfang 2024 aufgenommen; 22 neue Rechtsinstrumente müssen von der EU-Kommission und EIOPA entwickelt bzw. 64 bestehende Rechtsinstrumente geprüft und potenziell überarbeitet werden.*
- *Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen.*
- *Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRDR)

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) auch formell die Einführung eines harmonisierten Rahmens für die Sanierung im Falle der Insolvenz von Versicherungsunternehmen (IRRDR“).
- Der neue Sanierungsrahmen (IRRDR“) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.
- *Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.*
- *Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.*
- *Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 11 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) vor.*



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.